

kann die Leistung auf bis zu insgesamt 1.612 Euro aufgestockt werden. Insgesamt dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den Betrag von 1.612 Euro nicht übersteigen.

Können Ansprüche auf Kurzzeitpflege für die Verhinderungspflege genutzt werden?

Ergänzend zum Leistungsbetrag für die Verhinderungspflege können bis zu 50 Prozent des Kurzzeitpflegebetrags (das sind bis zu 806 Euro im Kalenderjahr) für die Verhinderungspflege genutzt werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet. Damit stehen bis zu 2.418 Euro im Kalenderjahr für die Verhinderungspflege zur Verfügung. Dies kommt insbesondere den Anspruchsberechtigten zugute, die eine längere Ersatzpflege benötigen und für die es keine Betreuung in einer geeigneten vollstationären Kurzzeitpflegeeinrichtung gibt, weshalb sie den Anspruch bisher nicht nutzen konnten.

Wird während der Verhinderungspflege weiterhin Pflegegeld gezahlt?

Ja. Während der Verhinderungspflege wird bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt.

Durchgerechnet



Anteiliges Pflegegeld bei Verhinderungspflege

Die Pflegeperson erkrankt an 15 Tagen. Während dieser Zeit wird Verhinderungspflege gewährt. Vor der Verhinderungspflege wurde Pflegegeld für Pflegegrad 4 in Höhe von 728 Euro monatlich bezogen. Für den ersten und letzten Tag der Ersatzpflege wird das volle Pflegegeld bezahlt ($\frac{2}{30}$ von 728 Euro). An den übrigen 13 Tagen wird noch ein hälftiges Pflegegeld in Höhe von 157,73 Euro gezahlt ($50 \text{ Prozent von } 728 \text{ Euro} = 364 \text{ Euro} \times \frac{13}{30} = 157,73 \text{ Euro}$). Danach wird das Pflegegeld wieder in voller Höhe gezahlt.

f. Angebote zur Unterstützung im Alltag; Entlastungsbetrag Wer hat Anspruch auf den Entlastungsbetrag?

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Dies gilt auch für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Sofern der monatliche Leistungsbetrag in einem Kalendermonat nicht (vollständig) ausgeschöpft worden ist, wird der verbliebene Betrag jeweils in die darauffolgenden Kalendermonate übertragen. Leistungsbeträge, die am Ende des Kalenderjahres noch nicht verbraucht worden sind, können noch bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderhalbjahres übertragen werden.

Für welche Angebote kann der Entlastungsbetrag verwendet werden?

Der Entlastungsbetrag dient der Erstattung von Aufwendungen, die dem Pflegebedürftigen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege, von zugelassenen Pflegediensten (in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung) oder von nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag entstehen. Je nach Ausrichtung der anerkannten Angebote kann es sich dabei um Betreuungsangebote (zum Beispiel Tagesbetreuung, Einzelbetreuung), Angebote zur Entlastung von Pflegenden (zum Beispiel durch Pflegebegleiter) oder Angebote zur Entlastung im Alltag (zum Beispiel in Form von praktischen Hilfen) handeln.

Was sind Angebote zur Unterstützung im Alltag?

Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten, und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbstständig bewältigen zu können. Angebote zur Unterstützung im Alltag sind:

1. Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter pflegefachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen (Betreuungsangebote);
2. Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden dienen (Angebote zur Entlastung von Pflegenden);
3. Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen (Angebote zur Entlastung im Alltag).

Die Angebote benötigen eine Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde. In Betracht kommen als Angebote zur Unterstützung



Wer Unterstützungsangebote annimmt, kann den Alltag besser organisieren.

im Alltag insbesondere Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen, Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich, die Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen oder Helfer, Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen, familienentlastende Dienste, Alltagsbegleiter, Pflegebegleiter und Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Angebote zur Unterstützung im Alltag beinhalten die Übernahme von Betreuung und allgemeiner Beaufsichtigung, eine die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten stärkende oder stabilisierende Alltagsbegleitung, Unterstützungsleistungen für Angehörige und vergleichbar Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegenden zur besseren Bewältigung des Pflegealltags, die Erbringung von Dienstleistungen, organisatorische Hilfestellungen oder andere geeignete Maßnahmen. Die Angebote verfügen über ein Konzept, das Angaben zur Qualitätssicherung des Angebots sowie eine Übersicht über die Leistungen, die angeboten werden sollen, und die Höhe der den Pflegebedürftigen hierfür in Rechnung gestellten Kosten enthält. Das Konzept umfasst ferner Angaben zur zielgruppen- und tätigkeitsgerechten Qualifikation der Helfenden und zu dem Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen sowie dazu, wie eine angemessene Schulung und Fortbildung der Helfenden sowie eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung insbesondere von ehrenamtlich Helfenden in ihrer Arbeit gesichert wird.

Können Teile des ambulanten Sachleistungsbetrags auch für Angebote zur Unterstützung im Alltag genutzt werden?

Ja, zur Inanspruchnahme der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag können auch bis zu 40 Prozent des jeweiligen Leistungsbetrags der ambulanten Pflegesachleistung eingesetzt werden, sofern dieser nicht für den Bezug ambulanter Sachleistungen verbraucht wurde. Dieser sogenannte Umwandlungsanspruch besteht neben dem Anspruch auf den Entlastungsbetrag und kann daher auch unabhängig von diesem genutzt werden.

individuell

Begleitung bei Arztbesuchen
innere Haltung und
Würde

" bei Behinderten

" zu kulturellen Veranstaltungen

Gemeinsame Spaziergänge

Gespräche / Lesen / Diskussion / Kommunikation

Einheiten / Erledigen

Tätigkeit / Zeit / Freizeit / P

Zuverlässigkeit ; Empathie, Positive Offenheit
zuwendung

Verlässlichkeit Wertschätzung

Schrittweise nach Möglichkeit

Dasein - Mitbewohnen - Mitgehen



Im Leben trotz Einschränkungen Lebenswege gestalten

Miteinander - Für einander

Ich versuche meinen Pfad zu leisten.

dass durch mich die Welt um mich herum
sich wandelt, heller und wärmer und liebevoller wird.

Roslen Grün

Der wahre Sinn des Lebens ist:

Glücklich sein

Dalai Lama

Den Gefühlen, Werte zu sehen kann

Dem Leben

Dem Alltag

Handlungskompetenz / Respekt / Lebensqualität
zur Seite steht

Ressourcen, ihren Möglichkeiten

~~Alltagsbetreuung~~

Alltagsbegleitung nach § 45a SGB XI

Angebot zur Unterstützung im Alltag
und Begleitung

Entlastungsleistungen nach § 45b des Sozialgesetzbuches
(SGB XI):

Alle pflegebedürftigen Menschen, die zuhause versorgt werden und einen Pflegegrad haben, können nach § 45b SGB XI den Entlastungsbetrag von monatlich bis zu 131 € beanspruchen.

"Selbstbestimmtes und aktives Leben"



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Hauptstelle Hildesheim, Postfach 10 08 44, 31108 Hildesheim

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**

Herrn
Dietmar Golinske
Holstenstr. 5 a
49809 Lingen

Bearbeitet von Frau Ahlers
Telefax 04231-14153
E-Mail Team3SL2@ls.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
3SL2.23-43590/1/454-4584

Durchwahl 04231-14
195

Hildesheim,
05.12.2024

Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) i. V. m. der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs (AnerkVO SGB XI)

Sehr geehrter Herr Golinske

mit Schreiben vom 28.10.2024 habe ich um ergänzende Unterlagen bzw. Korrekturen zu Ihrem Antrag auf Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI durch eine Einzelperson vom 17.10.2024 gebeten.

Da ich bis heute von Ihnen die angeforderten Unterlagen nicht erhalten habe, gehe ich davon aus, dass Sie an der Weiterbearbeitung Ihres Anerkennungsantrages nicht mehr interessiert sind.

Sollte ich bis zum 10.01.2025 keine gegenteilige Mitteilung von Ihnen erhalten, werde ich den bei mir vorliegenden Vorgang schließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Ahlers 

Torsten Eilinghoff
05.12.25 - 15:00